



Herrn
Surinder Dass
Berckhusenstr. 11

30625 Hannover

Dr. Pfennig & Wabbel und Partner
Mittelweg 2 | 38106 Braunschweig

Tel.: (0531) 388 14 14 E-Mail: info@bs-law.de
Fax: (0531) 388 14 10 Web: bs-law.de

Dr. Christian – M. Pfennig (bis 06.2025)
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Jürgen Wabbel
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Erbrecht
Mediator
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)

Annette Stebner
Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Erbrecht
Zertifizierte Testamentsvollstreckerin (AGT)

Thomas Kindel, LL.M.
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Thorsten Schumacher
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Familienrecht

Christian Bunka
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Sascha Henke
Rechtsanwalt

2736/25 R04 CP//nm D21/2994
(Bei Antwort und Zahlung bitte stets angeben)

09.12.2025

Dass ./ HUK u.a.
Verkehrsunfall vom 02.11.2025

Sehr geehrter Herr Dass,

wir können Ihnen die erfreuliche Mitteilung machen, dass wir nach Verhandlungen mit der Gegenseite nachstehende Zahlung für Sie erreichen konnten.

Reparaturkosten	4.672,50 €
Wertminderung	500,00 €
Sachverständigenhonorar	1.032,33 €
Gutachterhilfestellung	264,89 €
Kostenpauschale	25,00 €
Gesamt	6.494,72 €
- direkt an Unfallexpert Nord	1.091,83 €
- direkt an Car Expert Nord	264,89 €
Guthaben	5.138,00 €

Guthaben wird Ihnen nach Zahlungseingang umgehend weitergeleitet.

☞ Bitte beachten Sie, dass dies nach nunmehrigem Eingang Abrechnungsschreiben noch min. 4 Werktage in Anspruch nimmt.

Auf die Kürzungen des Versicherers **haben wir bereits Erwidierung ausgebracht.**

Teilen Sie uns darüber hinaus bitte mit, ob noch Reparatur erfolgen wird. Übersenden Sie uns für diesen Fall bitte Reparaturnachweis in Form von Lichtbildern der reparierten Stellen mit Tageszeitung im Bild als Aktualitätsnachweis, Sachverständigenbestätigung über die fach- und sachgerechte Reparatur nach Gutachten oder Reparaturkostenrechnung.

Bitte beachten Sie, dass nur die letzten beiden genannten Nachweise für die Vorschadenproblematik, sprich bei zukünftigen Schadenfällen, als Reparaturnachweis gelten (dazu hatten wir in unserem ersten Anschreiben an Sie im Detail ausgeführt [HIS/Vorschaden], worauf wir hiermit noch einmal hinweisen wollen).

Sollte uns **bis zum 16.12.2025** dazu keine Mitteilung vorliegen gehen wir davon aus, dass die Angelegenheit an dieser Stelle abgeschlossen werden soll.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Richard Lehnert
zert. Sachbearbeiter Unfallschadensregulierung
Fernstudiengang Rechtsfachwirt (BEUTH FH)
Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter